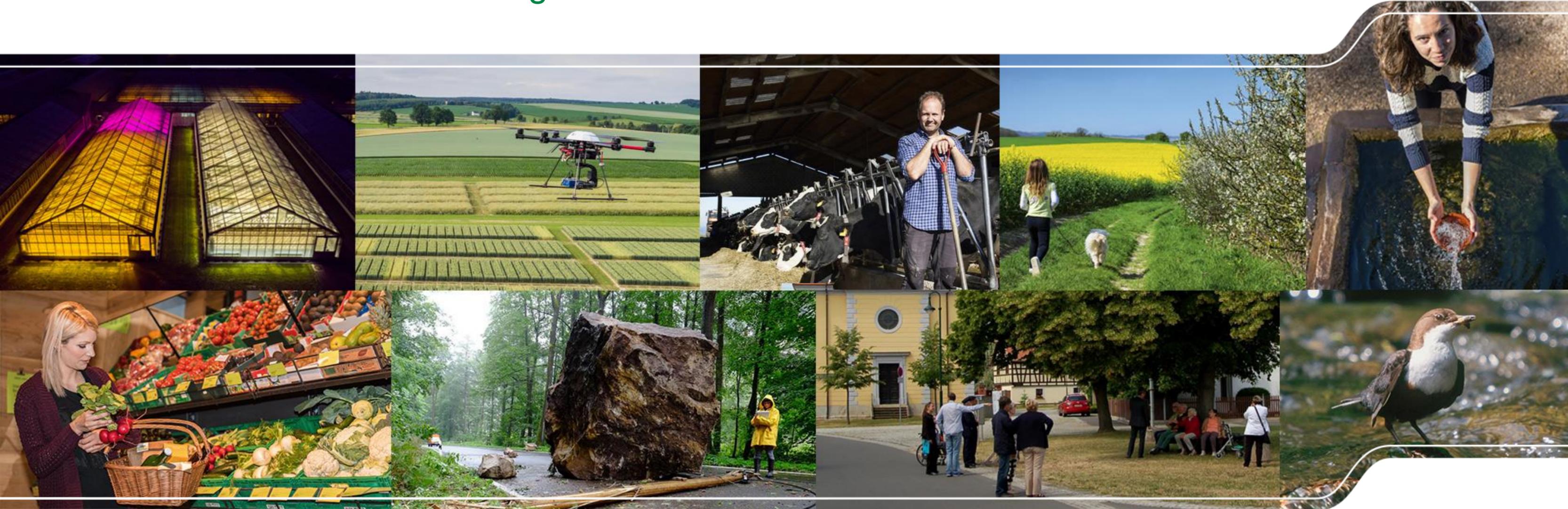


Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (FRL AUK/2023)

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Fachinformationsveranstaltung 2024



Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (FRL AUK/2023)

Bewilligung Antragsjahr 2023

- Bewilligung entsprechend der Bestätigung zum Teilnahmeantrag (TnA) bezüglich Maßnahmen und Flächenumfang
 - d. h. es werden nur die Maßnahmen bewilligt, für die ein TnA gestellt und bestätigt wurde
 - d. h. es wird nur in dem Flächenumfang je Maßnahme bewilligt, der im TnA angegeben wurde (plus 5 % Toleranz bei ortsfesten Maßnahmen, plus 20 % Toleranz bei rotierenden Maßnahmen)

Hinweis für die Antragstellung 2024

Flächenzugänge bereits bewilligter Maßnahmen sind in 2024 zulässig ohne erneuten TnA

Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (FRL AUK/2023)

Bestätigung Teilnahmeanträge (TnA) für 2024

- 49 Betriebe haben TnA bis 15.12.2023 für das Antragsjahr 2024 gestellt
- notwendig war das bei Neuantragstellung oder bei Hinzunahme neuer Maßnahmen
- Bestätigung voraussichtlich erst Ende April 2024

Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (FRL AUK/2023)

Auszahlungsantrag (Sammelantrag) 2024

- bis 15. Mai 2024 mit DIANAweb
- Datenübernahme aus dem Vorjahr ist über den Flächenverwalter möglich
- **Bitte beachten:** bei evtl. Übernahme von Schlägen aus dem *TnA eines anderen Betriebes* oder aus bestehenden Verpflichtungen eines anderen Betriebes muss das **sowohl im Sammelantrag als auch an den betreffenden Schlägen gekennzeichnet werden** = Voraussetzung für eine Bewilligung

Förderrichtlinie Agrarumwelt-und Klimamaßnahmen (FRL AUK/2023)

Hiermit beantrage ich die Auszahlung der Zuwendungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen nach der Förderrichtlinie Agrarumwelt – und Klimamaßnahmen (FRL AUK/2023) für alle im Flächenverzeichnis mit AUK gekennzeichneten Schläge mit den entsprechenden Maßnahmen und Maßnahmenkombinationen. Ich erkläre, dass ich neben einer Förderung nach dieser Richtlinie keine anderen öffentlichen Mittel für dieselben Fördertatbestände für die nach dieser Richtlinie geförderten Flächen in Anspruch nehme.

Ich beantrage die Maßnahme AL 2 (betriebsbezogen). Mir ist bekannt, dass ich die Maßnahme AL 2 auf allen sächs. Ackerflächen meines Betriebes durchführen muss, die innerhalb der Gebietskulisse Nitratgebiete liegen. Ersatzweise darf ich auf diesen Flächen gleich- oder höherwertige Maßnahmen gem. FRL AUK/2023 und Bescheid zum Teilnahmeantrag durchführen.

Ich beantrage die Maßnahme AL 9 (betriebsbezogen). Mir ist bekannt, dass ich die Maßnahme AL 9 auf allen sächs. Ackerflächen meines Betriebes durchführen muss, die auf Feldblöcken mit mind. 1% Überschneidung mit FFH-Gebieten liegen. Ersatzweise darf ich auf diesen Flächen gleich- oder höherwertige Maßnahmen gem. FRL AUK/2023 und Bescheid zum Teilnahmeantrag durchführen.

Im Fall einer Übernahme von laufenden Verpflichtungen anderer Antragstellender:
Betriebsnummer (BNR10) des Betriebs von dem Flächen übernommen werden und für die der abgebende Betrieb einen Teilnahmeantrag gestellt und diese Maßnahmen nach FRL AUK/2023 bestätigt bekommen hat oder ein Bewilligungsbescheid für das Antragsjahr 2023 vorliegt:

<input type="checkbox"/>	BNR10	Übernahme-Art
<input type="checkbox"/>		

Ich kennzeichne die übernommenen Flächen in der Detailerfassung zum Schlag.

AUK:

TWN:

ISA:

ÖW:

**Flächenübernahme AUK/
ÖBL/TWN-Verpflichtung
aus Teilnahmeantrag von
anderem Betrieb:**

AUK/TWN/ISA-
Maßnahme 1: AL 15 - Überwinternde Stoppel

AUK/TWN/ISA-
Maßnahme 2:

Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (FRL AUK/2023)

Prämienanpassungen

- Anpassung der Prämien ab Antragsjahr 2024

Maßnahme	Prämie (alt) [EUR/ha]	Prämie (ab 2024) [EUR/ha]
AL 3 - Umweltgerechte Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus in Kombination mit ÖR2	154	139
AL 5b - Selbstbegrünte mehrjährige Brache auf Ackerland	540	490
AL 6a - Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker in der <u>Kulisse der Pflanzenschutzanwendungsverordnung</u> *	-	249
AL 6b - Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für Vögel der Feldflur in der <u>Kulisse der Pflanzenschutzanwendungsverordnung</u> *	-	279
AL 7 - Artenreicher Ackerrandstreifen in der <u>Kulisse der Pflanzenschutzanwendungsverordnung</u> *	-	304

* in 2023 war Beantragung in der Kulisse der Pflanzenschutzanwendungsverordnung ausgeschlossen

Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (FRL AUK/2023)

Prämienanpassungen

- Anpassung reduzierter Prämien bei Kombination mit FRL ÖBL/2023 ab Antragsjahr 2024

Maßnahme	Prämie (alt) [EUR/ha]	Prämie (ab 2024) [EUR/ha]
GL 2a – Angepasste Grünlandnutzung in Überflutungsaue	134	244
GL 5a – Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – erste Mahd ab 1. Juni	167	235
GL 5b – Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – erste Mahd ab 15. Juni	192	264
GL 5c – Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – erste Mahd ab 1. Juli bzw. 1. August	252	384
GL 5d – Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – mindestens zwei Nutzungen pro Jahr - Nutzungspause	304	441
GL 6 – Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung - Aushagerung	81	107

Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (FRL AUK/2023)

Prämienanpassungen

- Anpassung der Prämien für GLB - Biotoppflegemaßnahmen aufgrund des beihilferechtlichen Genehmigungsverfahrens

Maßnahme	Prämie (alt) [EUR/ha]	Prämie (aktuell) [EUR/ha]
GLB 1a - Biotoppflegemaßnahme mit Erschwernis – mindestens einmal jährliche Mahd mit mittlerer Erschwernis	734	708
GLB 1b - Biotoppflegemaßnahme mit Erschwernis – mindestens einmal jährliche Mahd mit hoher Erschwernis	1.539	1.640
GLB 1c - Biotoppflegemaßnahme mit Erschwernis – mindestens einmal jährliche Mahd mit sehr hoher Erschwernis	3.573	3.579
GLB 1d - Biotoppflegemaßnahme mit Erschwernis – mindestens einmal jährliche Mahd mit extrem hoher Erschwernis	6.095	6.093
GLB 2a - Biotoppflegemaßnahme mit Erschwernis – mindestens zweimal jährliche Mahd mit mittlerer Erschwernis	888	862
GLB 2b - Biotoppflegemaßnahme mit Erschwernis – mindestens zweimal jährliche Mahd mit hoher Erschwernis	2.234	2.334
GLB 2c - Biotoppflegemaßnahme mit Erschwernis – mindestens zweimal jährliche Mahd mit sehr hoher Erschwernis	5.393	5.399

Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (FRL AUK/2023)

Wesentliche fachliche Änderungen FRL AUK/2023 vom 16. Oktober 2023

I Maßnahmespezifische Förderverpflichtungen – Ackerland

I AL5b – Selbstbegrünte mehrjährige Brache

- I Die Maßnahme kann maximal im Umfang von drei Prozent des Ackerlandes des antragstellenden Betriebes gefördert werden.



gilt ab 2024 bei erstmaliger Beantragung der Maßnahme

Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (FRL AUK/2023)

Wesentliche fachliche Änderungen FRL AUK/2023 vom 16. Oktober 2023

I Maßnahmespezifische Förderverpflichtungen – Ackerland

I AL5c – Mehrjährige Blühfläche auf Ackerland

- I Die Maßnahme kann maximal im Umfang von drei Prozent des Ackerlandes des antragstellenden Betriebes gefördert werden.



gilt ab 2024 bei erstmaliger Beantragung der Maßnahme

- I im ersten Verpflichtungsjahr beziehungsweise nach der gegebenenfalls notwendigen Neuansaat sind **ganzflächige Schröpfschnitte ab 1. Juli** zulässig

- I **jährlich** ab dem zweiten Verpflichtungsjahr Durchführung eines **Pflegeschnitts im Zeitraum vom ~~15. Juni~~ 1. bis zum 31. Juli**, dabei sind jährlich wechselnd zirka 50 Prozent des Bruttoschlages bis zum Pflegeschnitt im Folgejahr ungenutzt zu belassen

Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (FRL AUK/2023)

Wesentliche fachliche Änderungen FRL AUK/2023 vom 16. Oktober 2023

■ Maßnahmespezifische Förderverpflichtungen – Ackerland

■ AL6a – Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker

- Anbau von Getreide zur Körnerernte entweder **mindestens** jedes zweite Verpflichtungsjahr, **~~beginnend mit dem 1. Antragsjahr des Bruttoschlages~~** oder bei zweijährigem Ackerfutterbau Anbau von Getreide **zur Körnerernte** mindestens dreimal in fünf Jahren

Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (FRL AUK/2023)

Wesentliche fachliche Änderungen FRL AUK/2023 vom 16. Oktober 2023

■ **Maßnahmespezifische Förderverpflichtungen – Grünland**

■ **GL3a, GL3b, GL4a, GL4b, GL5a bis GL5e, GL6**

- Eine mechanische Grünlandpflege (zum Beispiel Schleppen, Walzen, Striegeln) ist nur zwischen dem 15. September und dem 1. April (Tiefland) beziehungsweise 15. April (Bergland)

~~auf maximal 50 Prozent der Fläche~~ mit **Ausnahme der belassenen, ungenutzten Bereiche** zulässig (Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde).

Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (FRL AUK/2023)

Wesentliche fachliche Änderungen FRL AUK/2023 vom 16. Oktober 2023

I Maßnahmespezifische Förderverpflichtungen – Grünland

I GL3a, GL3b – Offenlandbiotop mit partieller Pflege und einjähriger / zweijähriger Nutzungspause auf den Teilflächen

I keine Nach- und Übersaaten

Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (FRL AUK/2023)

Wesentliche fachliche Änderungen FRL AUK/2023 vom 16. Oktober 2023

- Die geänderte FRL AUK/2023 ist veröffentlicht und einsehbar unter <https://www.revosax.sachsen.de/>
- Die Änderungen wurden in die relevanten Dokumente auf der Internetseite <https://www.lsnq.de/auk2023> eingearbeitet
(Maßnahmeübersichten, Steckbriefe...)

Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (FRL AUK/2023)

Schlagbezogene Aufzeichnungen

- Führung in digitaler Form
- Mindestanforderungen sowie Vorlagen (beschreibbare PDF) unter <https://www.lsnq.de/auk2023> als Vorschlag verfügbar, eigene Lösungen sind möglich
- Vorlage und Prüfung der schlagbezogenen Aufzeichnungen im Rahmen von möglichen Vor-Ort- / Verwaltungs-Kontrollen

Schlagbezogene Angaben

Die schlagbezogenen Angaben dienen dem Nachweis, dass alle Förderverpflichtungen erfüllt wurden und keine den Zielen der Maßnahme entgegenstehenden Tätigkeiten erfolgt sind. Sie sind daher so zu führen, dass sämtliche Förderverpflichtungen für alle geförderten Flächen und Maßnahmen durch die Bewilligungsbehörde geprüft werden können. Die Angaben sind dabei grundsätzlich aktuell zu halten. Wichtig ist die vollständige Dokumentation aller Bewirtschaftungsgänge, um die Einhaltung aller Verpflichtungen prüfen zu können.

Die Nutzung der webbasierten Anwendung  DIANAweb ist nicht verpflichtend, jedoch müssen die Angaben zwingend digital geführt werden. Dies ist auch mit individueller digitaler Firmware (z.B. Schlagkarteiprogramm, Microsoft Excel) möglich oder es können die unten aufgeführten Vordrucke verwendet werden.

Mindestanforderungen und Vordrucke

 [Mindestanforderungen an Schlagbezogene Angaben als Auflage zur FRL AUK/2023](#)
(* .pdf, 95,59 KB)

 [Deckblatt FRL AUK/2023](#) (* .pdf, 0,45 MB)

 [Tabelle FRL AUK/2023](#) (* .pdf, 0,31 MB)

Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (FRL AUK/2023)

Wesentliche fachliche Änderungen FRL AUK/2023 - **2. Änd. der FRL vom 12.03.2024**

■ **Anpassung mit „neuem“ Teil C der FRL AUK/2023** (ehemaliger Teil C wird zu Teil D)



Erschwernisausgleich für Gebiete nach § 4 PflSchAnwV (entspricht Kulisse PflSchAnwV)

- Erschwernisausgleich im Rahmen von AUK zu beantragen
- Zuwendung wird als Zuschuss bewilligt (für Ackerland und Dauerkulturen)
- Kombination mit 1.Säule möglich mit ÖR 2 und ÖR 7
- Kombination mit FRL AZL/2015 möglich
- Kombination mit FRL ÖBL/2023 und FRL ISA/2021 ausgeschlossen
- Hinweise zu Kombinationen und Mehrfachförderung siehe <https://www.lsnq.de/auk2023>
- Verfahren zu Beantragung und weitere Umsetzung im DIANAweb **.....alles noch im Erarbeitung!**

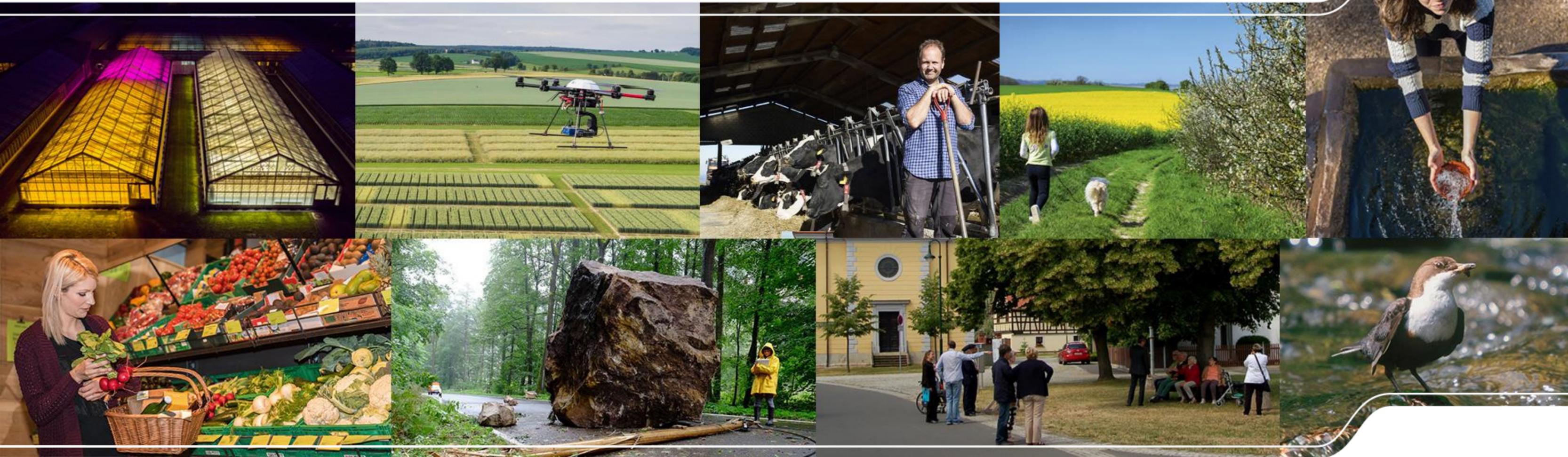
Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (FRL AUK/2023)

■ Gibt es zum AUK Fragen?

Förderrichtlinie „Ökologischer/Biologischer Landbau“ (FRL ÖBL/2023)

Fachinformationsveranstaltung 2024

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Förderrichtlinie „Ökologischer/Biologischer Landbau“ (FRL ÖBL/2023)

Bewilligung Antragsjahr 2023

- Bewilligung entsprechend der Bestätigung zum Teilnahmeantrag (TnA) bezüglich ÖBL
 - d. h. es werden nur Anträge bewilligt, für die ein TnA gestellt und bestätigt wurde
 - die Teilnahme ist gesamtbetrieblich, keine Flächenbegrenzung
 - Der Verpflichtungszeitraum gilt als eingehalten, wenn mit jedem Auszahlungsantrag mindestens ein Bruttoschlag beantragt wird.

Förderrichtlinie „Ökologischer/Biologischer Landbau“ (FRL ÖBL/2023)

Bestätigung Teilnahmeanträge (TnA) für 2024

- 11 Betriebe haben TnA bis 15.12.2023 für das Antragsjahr 2024 gestellt
 - notwendig war das nur bei Neueinstieg in ÖBL
 - Bestätigung voraussichtlich erst Ende April 2024
- mehrere Betriebe hätten keinen TnA stellen müssen, da bereits in 2023 Einstieg in ÖBL

Förderrichtlinie „Ökologischer/Biologischer Landbau“ (FRL ÖBL/2023) Auszahlungsantrag (Sammelantrag) 2024

- bis 15. Mai 2024 mit DIANAweb
- Datenübernahme aus dem Vorjahr ist über den Flächenverwalter möglich
- **Bitte beachten:** bei evtl. Übernahme von Schlägen aus dem **TnA eines anderen Betriebes** oder aus **bestehenden Verpflichtungen eines anderen Betriebes** muss das **sowohl im Sammelantrag als auch an den betreffenden Schlägen gekennzeichnet werden** = **Voraussetzung für eine Bewilligung**

Förderrichtlinie Ökologischer/Biologischer Landbau (FRL ÖBL/2023)

Hiermit beantrage ich die Auszahlung der Zuwendungen für die ökologische/biologische Landbewirtschaftung nach der Förderrichtlinie Ökologischer/Biologischer Landbau (FRL ÖBL/2023) für meinen gesamten Betrieb. Ich erfülle die Anforderungen für die ökologische/biologische Produktion gemäß Verordnung (EU) 2018/848 in meinem gesamten Betrieb und versichere, dass ich mich bei der zuständigen Behörde, dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), als Öko-Betrieb gemeldet habe.

Ich erkläre hiermit, dass ich das von der beauftragten Kontrollstelle ausgefüllte und unterzeichnete Öko-Kontrollblatt beim zuständigen FBZ/ISS bis 31. Januar 2025 einreiche.

Im Fall einer Übernahme von laufenden Verpflichtungen anderer Antragstellender:
Betriebsnummer (BNR10) des Betriebs von dem Flächen übernommen werden und für die bereits ein Teilnahmeantrag auf Förderung nach Förderrichtlinie ÖBL/2023 gestellt und bestätigt wurde oder ein Bewilligungsbescheid für das Antragsjahr 2023 vorliegt:

<input type="checkbox"/>	BNR10	Übernahme-Art
<input type="checkbox"/>		

Ich kennzeichne die übernommenen Flächen in der Detailerfassung zum Schlag.

ÖBL:

AUK:

TWN:

ISA:

ÖW:

Flächenübernahme AUK/
ÖBL/TWN-Verpflichtung
aus Teilnahmeantrag von
anderem Betrieb:

Förderrichtlinie „Ökologischer/Biologischer Landbau“ (FRL ÖBL/2023)

Schlagbezogene Aufzeichnungen

- Führung in digitaler Form
- Mindestanforderungen sowie Vorlagen (beschreibbare PDF) unter <https://www.lsnq.de/oeb12023> als Vorschlag verfügbar, eigene Lösungen sind möglich
- Vorlage und Prüfung der schlagbezogenen Aufzeichnungen im Rahmen von möglichen Vor-Ort- / Verwaltungs-Kontrollen

Schlagbezogene Angaben

Die schlagbezogenen Angaben dienen dem Nachweis, dass keine den Zielen des ökologischen/biologischen Landbaus entgegenstehenden Tätigkeiten erfolgt sind. Sie sind daher so zu führen, dass sämtliche Bewirtschaftungsgänge für alle geförderten Flächen durch die Bewilligungsbehörde geprüft werden können. Die Angaben sind dabei grundsätzlich aktuell zu halten.

Die Nutzung der webbasierten Anwendung  DIANAweb ist nicht verpflichtend, jedoch müssen die Angaben zwingend digital geführt werden. Dies ist auch mit individueller digitaler Firmware (z.B. Schlagkarteiprogramm, Microsoft Excel) möglich oder es können die unten aufgeführten Vordrucke verwendet werden.

Mindestanforderungen und Vordrucke

☞ Mindestanforderungen an Schlagbezogene Angaben als Auflage zur FRL ÖBL/2023
(*pdf, 78,31 KB)

☞ Deckblatt FRL ÖBL/2023 (*.pdf, 0,39 MB)

☞ Tabelle FRL ÖBL/2023 (*.pdf, 0,62 MB)

Förderrichtlinie „Ökologischer/Biologischer Landbau“ (FRL ÖBL/2023)

Öko-Zertifikat / Öko-Kontrollblatt

I Öko-Zertifikat

- I einmalige Vorlage mit dem TnA [*bisher war fortlaufende Vorlage erforderlich*]
- I Betriebe, die erstmalig am Öko-Kontrollverfahren teilnehmen und für die noch kein Öko-Zertifikat ausgestellt wurde, müssen mit dem TnA den unterzeichneten Öko-Kontrollvertrag einreichen

→ = Fördervoraussetzung

I Öko-Kontrollblatt

- I jährliche Vorlage für das aktuelle Antragsjahr bis 31. Januar des Folgejahres von allen Antragstellern

→ = Förderverpflichtung

Förderrichtlinie „Ökologischer/Biologischer Landbau“ (FRL ÖBL/2023)

Wesentliche fachliche Änderungen FRL ÖBL/2023 vom 16. Oktober 2023

I Nicht förderfähige Flächen

- I Für nachfolgende Flächen werden keine Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie gewährt:

„...a) aus der Erzeugung genommene Flächen, Brachen und Stilllegungsflächen sowie Flächen, die überwiegend der Landschaftspflege dienen, **soweit es sich hierbei nicht um die Flächen handelt, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach §19 GAPKondV dienen und dementsprechend angemeldet werden...**“

d. h.: Nichtproduktive Flächen, die für GLÖZ 8 angemeldet wurden, sind ab der

Antragstellung 2024 förderfähig!

Förderrichtlinie „Ökologischer/Biologischer Landbau“ (FRL ÖBL/2023)

■ Internetseite ÖBL/2023 <https://www.lsnq.de/oeb12023>

■ Gibt es zum ÖBL Fragen?

Dann ist es jetzt geschafft!
Wir hoffen unsere Informationen waren für Sie hilfreich.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!